

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Zum Schutz des Aramäischen als Minderheitensprache

- Ausarbeitung -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: [REDACTED]

Zum Schutz des Aramäischen als Minderheitensprache

Ausarbeitung WD 3 – 237/07

Abschluss der Arbeit: 21. Juni 2007

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

1. Ergebnis

Durch ein **Ergänzungsgesetz** könnte das Aramäische – was die innerstaatliche Geltung anbelangt – in den Anwendungsbereich der **Europäischen Charta** der Regional- oder **Minderheitensprachen** des Europarats vom 5. November 1992 einbezogen werden. Das **Bundesministerium des Innern** könnte als verantwortliches Ressort einen entsprechenden Gesetzesentwurf für die Regelungssachverhalte im Bereich der Bundeskompetenz erarbeiten, den die Bundesregierung beim Bundestag gem. Art. 76 einbringen könnte. Für die Regelungssachverhalte im Bereich ihrer Kompetenz müssten die Länder jeweils ein Ergänzungsgesetz erlassen.

2. Derzeitiger Regelungsstand

Einige **allgemeine Abkommen** zum Schutz von **Minderheiten** haben auf **Bundesebene** Gültigkeit und sprechen in vereinzelt Regelungen auch den Schutz der **Sprache** an:

- Art. 9 und 10 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995¹
- Art. 14 und 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966²
- Art. 17, 30 und 40 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989³.

Daneben bestehen auf **Landesebene** Regelungen zum Schutz einzelner nationaler **Minderheiten** einschließlich deren Sprache:

- Art. 25 Verfassung des Landes Brandenburg⁴, Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg⁵
- Art. 5 Verfassung des Freistaates Sachsen⁶, Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen⁷
- Art. 5 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein⁸, Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum⁹.

1 Gesetz zum europäischen Minderheitenübereinkommen vom 22. Juli 1997, BGBl. II S. 1406.

2 Gesetz vom 15. November 1973 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1553.

3 Gesetz vom 17. Februar 1992, BGBl. II S. 121.

4 20. August 1992, GVBl. I S. 298.

5 Vom 7. Juli 1994, GVBl. Brandenburg I S. 294.

6 Vom 27. Mai 1992, GVBl. S. 234.

7 Vom 31. März 1999, GVBl. Sachsen S. 161.

8 In der Fassung vom 13. Juni 1990, GVOBl. 1990 S. 391.



Was den **spezifischen Schutz der Minderheitensprachen** anbelangt, garantiert zum einen § 184 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz¹⁰ den Schutz der sorbischen Sprache vor Gericht. Zum anderen besteht aber vor allem die von der Bundesrepublik ratifizierte **Europäische Charta** der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992.¹¹

3. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

3.1. Schutzzumfang

Die Charta enthält ausführliche und detaillierte Regelungen zum Schutz der Minderheitensprache in folgenden Lebensbereichen:

- Artikel 8 – Bildung
- Artikel 9 – Justizbehörden
- Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe; Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen
- Artikel 11 – Medien
- Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen
- Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben
- Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch.

Die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geht damit weit über den Regelungs- und Schutzzumfang hinaus, den die oben unter Nr. 1 bezeichneten Abkommen neben vielen anderen Themen auch im Hinblick auf die Sprache beinhalten.

Entsprechend der Verpflichtung in Art. 3 der Charta hat die Bundesrepublik erklärt, dass **Minderheitensprachen** im Sinne der Charta folgende Sprachen sind: „[D]as Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache ist das Niederdeutsche“.¹² Diese Erklärung macht sich Art. 1 des Zustimmungsgesetzes¹³ zu Eigen.

9 Vom 13. Dezember 2004, GVBl. Schleswig-Holstein S. 481.

10 In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, BGBl. I S. 1077, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006, BGBl. I S. 3416.

11 Gesetz vom 9. Juli 1998 zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992, BGBl. II 1998 S. 1314.

12 Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998, BGBl. II S. 1334.

13 Gesetz vom 9. Juli 1998 zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992, BGBl. II 1998 S. 1314.



3.2. Gesetzliche Erweiterung auf das Aramäische

Bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Charta auf das Aramäische sind zwei Ebenen zu unterscheiden:

- die völkerrechtliche bzw. völkervertragsrechtliche Ebene
- die innerstaatliche Ebene.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist die Charta eine vertragliche Verpflichtung im Außenverhältnis gegenüber den Vertragsstaaten. Auf innerstaatlicher Ebene hat die Charta durch das Zustimmungsgesetz den Rang eines einfachen Gesetzes und verpflichtet den Staat gegenüber den Bürgern.

Auf der **völkerrechtlichen Ebene** ergibt sich keine Verpflichtung der BRD, das Aramäische zu schützen. Das Aramäische wird wohl auch in Deutschland gesprochen¹⁴, wird aber wohl nicht im Sinne von Art. 1 der Charta „herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet des Staates [BRD] von Angehörigen dieses Staates [BRD] gebraucht“.¹⁵ Art. 3 Abs. 2 der Charta eröffnet jedoch die Möglichkeit, den Generalsekretär des Europarats zu **notifizieren**, dass die BRD künftig für ihr Hoheitsgebiet das Aramäische als Minderheitensprache im Sinne der Charta festlege. Vom Tag der Notifikation an, ist die BRD im Außenverhältnis völkerrechtlich verpflichtet, das Aramäische zu schützen.

Zu ihrer **innerstaatlichen** Wirksamkeit bedürfte diese Notifizierung gem. Art. 59 Abs. 2 GG der Zustimmung durch die Legislative in Form eines **Gesetzes**.

3.3. Landes- und Bundeskompetenz

Die Charta regelt Sachverhalte, die sowohl in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes als auch der Länder fallen. Für die Regelungssachverhalte im Bereich der Bundeskompetenz müsste der Bund ein Ergänzungsgesetz zur Charta erlassen, für die Regelungssachverhalte im Bereich ihrer Kompetenz müssten die Länder¹⁶ jeweils ein Ergänzungsgesetz erlassen. Ihre Gesetzgebungskompetenz könnten die Länder nicht auf den Bund übertragen.¹⁷

14 http://www.stiftung-aramaesisches-kulturerbe.de/aramaesisches_kulturerbe.htm

15 http://www.brockhaus-encyklopaedie.de/be21_article.php: Das Aramäische ist „eine semitische Sprache. [...] Vereinzelt westaramäische Sprachinseln haben sich im Antilibanon (z. B. Malula bei Damaskus), ostaramäische (neusyrische) in Kurdistan (z. B. Tur Abdin) bis in die Gegenwart erhalten.“

16 Vgl. z. B. § 4a Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, SächsGVBl. S. 298 (Klassengrößen zum Schutz der Minderheitensprachen), oder § 27 Niedersächsisches Mediengesetz vom 1. November 2001, GVBl. 2001 S. 680 (Minderheitensprachen als zwingender Bestandteil des Bürgerrundfunks).

17 Sannwald in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 70 Rn. 16.



3.4. Gebietsbezogene Bestimmungen

Gem. Art. 2 der Charta haben die **Vertragsstaaten** die Möglichkeit, aus den **Art. 8-13** der Charta mindestens 35 Absätze oder Buchstaben **auszuwählen**, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten sollen.¹⁸ Da aramäisch sprechende Einwohner nicht in einem bestimmten Gebiet der BRD konzentriert sein dürften, könnten Bestimmungen problematisch sein, deren **Tatbestand** an **bestimmte Sprachgebiete** anknüpft, wie z. B. Art. 8 der Charta die Bildungspolitik an bestimmte Gebiete. Für das Romanes der Sinti und Roma hat das Zustimmungsgesetz zur Charta schon eine Auswahl¹⁹ an Regelungen getroffen, die nicht an bestimmte Sprachgebiete anknüpft, wie z. B. das Recht nach Art. 10 Abs. 5 der Charta, den Familiennamen in der Minderheitensprache zu gebrauchen. An diese **Auswahl gebietsunabhängiger Regelungen** könnte sich ein Ergänzungsgesetz für das Aramäische erforderlichenfalls anlehnen.

4. Zuständige Behörde

Auf Bundesebene dürfte das **Bundesministerium des Innern**, Unterabteilung M II für Minderheitensprachen zuständig sein.²⁰ Beim Bundesministerium des Innern ist ferner ein Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten angesiedelt. Das Bundesministerium des Innern könnte als verantwortliches Ressort einen Gesetzesentwurf erarbeiten, den die Bundesregierung beim Bundestag gem. Art. 76 einbringen könnte. Auf **Länderebene** sind jeweils unterschiedliche Behörden für Minderheitenschutz zuständig. Eine Übersicht hierzu findet sich in der Veröffentlichung des Bundesministeriums des Innern „Nationale Minderheiten in Deutschland“.²¹



18 Vgl. die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998, BGBl. II S. 1334. und die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 26. Januar 1998, BGBl. II S. 1336.

19 Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 26. Januar 1998, BGBl. II S. 1336.

20 http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Ministerium/Organigramm__Neu/Referate/abteilung__m.html

21 2. Aufl., 2006, http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Nationalen__Minderheiten__in__Deutschland__Id__25495__de,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Nationalen_Minderheiten_in_Deutschland_Id_25495_de.pdf